

Anlage 1

Zeitabstände der ärztlichen Untersuchungen (ausgenommen Verkürzungen nach Anlage 2)

Teil I: Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 2, 3, 3a, 3b)

Zeitabstände
(ausgenommen Verkürzungen Anlage 2)

1.1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	3 Monate Rostschutzarbeiten ¹ : 4 Wochen Spritzlackierarbeiten: 6 Monate
1.2. Bleitetraethyl oder Bleitetramethyl	6 Monate
2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	6 Monate
3. Arsen oder seine Verbindungen	1 Jahr
4. Mangan oder seine Verbindungen	6 Monate
5. Cadmium oder seine Verbindungen	1 Jahr
6. Chrom-VI-Verbindungen	1 Jahr
7. Cobalt oder seine Verbindungen	1 Jahr
8. Nickel oder seine Verbindungen	1 Jahr
9. Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch	1 Jahr
10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub	2 Jahre für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre
11. Schweißrauch	2 Jahre
12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr für die Röntgenuntersuchung: 3 Jahre
13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß ²	2 Jahre
14. Benzol	3 Monate für die Blutuntersuchung: 1 Jahr, für hochexponierte Personen: 6 Monate
15. Toluol	6 Monate für die Blutuntersuchung: 1 Jahr
16. Xylol	6 Monate
17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole	6 Monate
18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	6 Monate für die Ergometrie: 1 Jahr
19. Dimethylformamid	6 Monate
20. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin)	1 Jahr
21. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	6 Monate
22. Phosphorsäureester	6 Monate oder am Ende der Saison ³

1 Rostschutzarbeiten einschließlich Trennen und Schneiden von rostschutzbeschichteten Teilen.

2 Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte.

3 Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als 6 Monate dauern.

23. Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub	1 Jahr
24. Isocyanate	1 Jahr
25. Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führer/innen, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg)	1 Jahr
26. Den Organismus besonders belastende Hitze	2 Jahre
27. Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%)	2 Jahre
28. Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau	1 Jahr

Teil II: Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 4)

Zeitabstände
(ausgenommen Verkürzungen Anlage 2)

Lärm	5 Jahre
------	---------

Teil III: Sonstige besondere Untersuchungen (§ 5)

Zeitabstände
(ausgenommen Verkürzungen Anlage 2)

1. Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4	1 Jahr
3. Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörpervibrationen)	4 Jahre
4. Nachtarbeit	2 Jahre, für Arbeitnehmer/innen nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als Nachtarbeitnehmer/in 1 Jahr